

Satzung
des Ratheimer Segel-Clubs e.V.

§ 1

Name:

Ratheimer Segel-Club e.V., Sitz Ratheim.

Die Vereinigung führt als Stander und Vereinsflagge die Farben weiß/blau mit den Buchstaben RSC. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassers - insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Jahres seit Antragstellung, in dem der Bewerber Gelegenheit hat, das Vereinsleben kennenzulernen; zur Aufnahme bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Ehegatten, Lebenspartner und nicht selbst erwerbstätige Kinder eines Mitgliedes nehmen - wie das Mitglied selbst - am Vereinsleben teil. Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitgliedes kann eine partnerabhängige eigene aktive Mitgliedschaft (Partnermitgliedschaft) erwerben. Der Antrag auf Erwerb der Partnermitgliedschaft ist schriftlich zu erstellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung; zur Begründung der Partnermitgliedschaft bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder.

§ 4

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- 2 Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 der aktiven stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmungen zu § 3 und § 15.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Geschäftsordnung:

Die Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um ständig einen arbeitsfähigen Vorstand zu gewährleisten, werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Zur Erreichung der vorgesehenen Turnusmäßigkeit kann der 1. Vorsitzende von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 7

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Beitrag:

Die Mitglieder zahlen im I. Quartal des Geschäftsjahres einen Beitrag und die Umlagen (Seeabgabe, Beitrag Landessportbund und DSV, Grundstückspflege), deren Höhe und Entrichtung die Mitgliederversammlung festlegt. Die aktiven Mitglieder leisten als Beitrag außerdem in dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang praktische Arbeit für den Verein. Die Partnermitgliedschaft verpflichtet nur zu der von der Mitgliederversammlung als Beitrag festgelegten praktischen Arbeit für den Verein. Bei Ablauf des Geschäftsjahres ist die nicht geleistete praktische Arbeit für den Verein in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Weise abzugelten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Aufnahmegebühr:

Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Sorgfalt:

Bei Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Verschönerung von vereinseigenen Anlagen verpflichtet sich jedes Mitglied angemessen mitzuwirken.

§ 11

Vereinsgelände:

Das Betreten sowie die Benutzung von vereinseigenen Anlagen und das Besegeln des Adolfosees ist ausschließlich den Vereinsmitgliedern sowie deren Angehörigen und Bekannten gestattet. Sondergenehmigungen in Form von Tages- oder Dauererlaubnisscheinen erteilt der Vorstand.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 13

Ausschluss:

Gründe der Ausschließung sind:

Schädigung des Clubansehens, unehrenhafte Handlungsweise, wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Segelordnung, Nichteinhaltung der Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung, Nichteinhalten der Platzordnung. Über die Ausschließung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Gegen die Ausschließung eines Mitgliedes ist die Beschreitung

des Rechtsweges nicht zulässig. Die Club-Abzeichen und Wimpel dürfen nach Vereinsausschluß nicht mehr getragen bzw. geführt werden.

§ 14

Haftpflichtversicherung:

Der Nachweis einer ausreichenden Boots-Haftpflichtversicherung ist für die Aufnahme in den Club erforderlich.

§ 15

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Hückelhoven e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.